Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 14. Juli 1970 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 17. Juli 1970

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Textliche Festsetzungen und Baugestaltung siehe Blatt 2

geändert durch Bebs-Plan Nr. 106 Teilabschnitt V - 2. Änderung Beiblatt Nr. 3

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster

Flur:

Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 106 -Kinderhaus-

(Teilabschnitt V) Brüningheide - Nordmark

2 Blätter Blatt 1

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal

Wohngebäude (II Vollgeschosse)
Wirtschaftsgebäude
Öffentliche Gebäude
Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1964 (BASt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18. 6. 1964 - ZC2 - 7120) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katterwerke der Stadt Münster angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

Grenze des Landschafts-schutzgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

WR Kleinsiedlungsgebiet
reines Wohngebiet
allgemeines Wohngebiet
Dorfgebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Wochenendhausgebiet
Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
III als Höchstgrenze festgesetzt
(II) als zwingend festgesetzt
mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
G4 Grundflächenzahl
G7 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11 zugunsten der Anlieger
- Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- GTGa Gemeinschaftstiefgarage
- GSt Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- GGa Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Garage Nr. 1e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung gemäß § 103 BauONW

- GHH Gartenhofhaus
- Fl Flachdach
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen
- Mauer
- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
- Doppelreihe von Bäumen
- Grundstückszufahrten nur an den nicht mit bezeichneten Stellen zulässig.

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Fahrbahnbegrenzung u.s.w.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl I S.1237) der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I. S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Eine Planausfertigung wurde dem Katasteramt zugeleitet.

Münster (Westf), den 27. Nov. 1970

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt geprüft. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 13. 10. 1969

(Dipl.-Ing. Edelbroich) Stadt Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 13. Oktober 1969

(Dipl.-Ing. Rietzler) Stadtbaurat (Dipl.-Ing. Brinkmann) Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 13. Oktober 1969 aufgestellt worden.

Münster, den 31. Oktober 1969

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 9. Januar 1970 bis 9. Feb. 1970 offengelegen.

Münster, den 9. Januar 1970

Der Oberstadtdirektor (Dipl. Bockhorn) Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 durch den Rat der Stadt am 14. Juli 1970 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 17. Juli 1970

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 31. März 1971 (AZ: 35.31.1-50) genehmigt worden.

Münster, den 8. März 1971

Der Regierungspräsident In Vertretung

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 5 vom 30. Januar 1971 bekanntgemacht worden.

Münster, den 4. März 1971

Der Oberstadtdirektor (Dipl. Bockhorn) Stadtvermessungsamtmann

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes